Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses

(Sache M.9051 — Sheares Healthcare/TPG Growth/AHH)

Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2018/C 272/08)

1. Am 27. Juli 2018 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ([1]) bei der Kommission eingegangen.

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

— Sheares Healthcare Group Pte. Ltd. („Sheares Healthcare", Singapur), Teil der Unternehmensgruppe Temasek (Singapur),

— TPG Growth III SF Pte. Ltd. („TPG Growth", Singapur), Teil der Unternehmensgruppe TPG (USA),

— Asia Healthcare Holdings Pte. Ltd. („AHH", Singapur), kontrolliert von TPG Growth.

Sheares Healthcare und TPG Growth übernehmen im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b und Absatz 4 der Fusionskontrollverordnung die gemeinsame Kontrolle über die Gesamtheit von AHH.

Der Zusammenschluss erfolgt durch Erwerb von Anteilen.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

— Sheares Healthcare: Erbringung der Gesundheitsversorgungsleistungen in Asien, Temasek: weltweit tätige Investmentgesellschaft.

— TPG Growth: Teil der Unternehmensgruppe TPG, einer Private-Equity-Gesellschaft, die eine Fondsfamilie verwaltet, die durch Übernahmen und Unternehmensumstrukturierungen Beteiligungen an unterschiedlichen Unternehmen erwirbt.

— AHH: Kontrollbeteiligungen an i) dem Unternehmen Rhea healthcare Pte. Ltd., das ein Netz von Dienstleistungszentren für die Betreuung von Müttern und Kindern in Indien betreibt, und ii) dem Unternehmen Cancer Treatment Services International, das ein Netz von auf die Behandlung von Krebs spezialisierten Facheinrichtungen in Indien betreibt.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über ein vereinfachtes Verfahren für bestimmte Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ([2]) infrage.

4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

M.9051 — Sheares Healthcare/TPG Growth/AHH

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail, Fax oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

E-Mail: COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu

Fax +32 22964301

Postanschrift:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË

([1]) ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung").
([2]) ABl. C 366 vom 14.12.2013, S. 5.